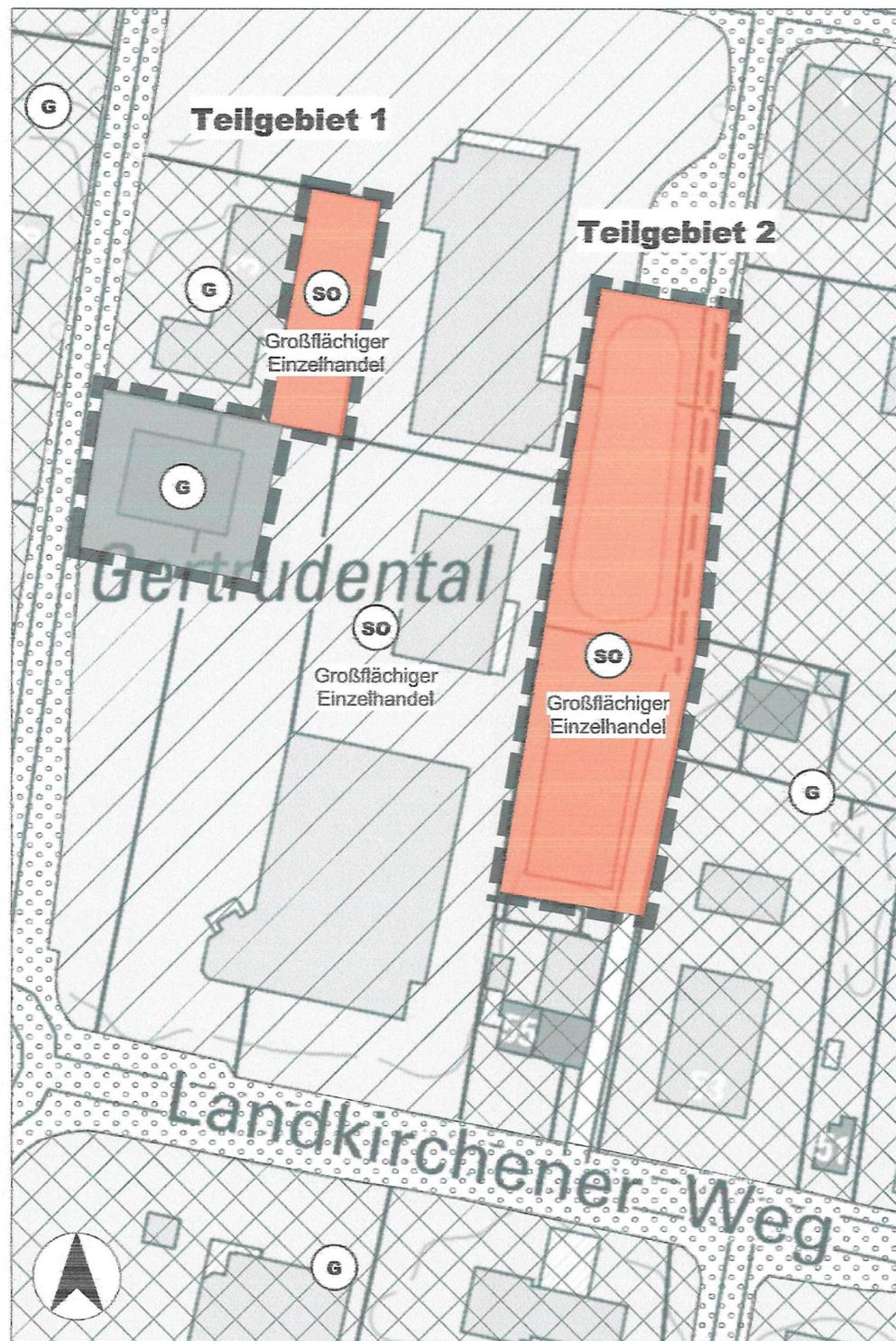


Planzeichnung M 1:1.000

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wie die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057).



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

I) DARSTELLUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilbereiche 1 und 2 der 52. F-Planänderung der Stadt Fehmarn

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

(G) - gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

(SO) - Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" (§ 11 BauNVO)

II) DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

(GE) - gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

(SO) - Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" (§ 11 BauNVO)

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Fehmarn vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ... durch Abdruck im ..., am ...
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 20.11.2019 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.11.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Fehmarn hat am 03.12.2020 den Entwurf der 52. Änderung des F-Planes der Stadt Fehmarn und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 52. Änderung des F-Planes der Stadt Fehmarn und die Begründung, haben in der Zeit vom 17.12.2020 bis 29.01.2021 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 08.12.2020 in den Lübecker Nachrichten sowie im Fehmarnschen Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 15.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Fehmarn hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.09.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat die 52. Änderung des F-Planes der Stadt Fehmarn am 30.09.2021 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 52. Änderung des F-Planes der Stadt Fehmarn einschließlich Planzeichnung, mit der durch die Stadt Fehmarn beschlossene Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 52. Änderung des F-Planes der Stadt Fehmarn mit Bescheid vom 11.01.2022 Az.: IV524-512.111-55.046 (52.Ä.) - mit Hinweisen - genehmigt.

12. Die Erteilung der Genehmigung der 52. Änderung des F-Planes der Stadt Fehmarn sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 2. SEP. 2022 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und "Fehmarnsches Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 52. F-Planänderung der Stadt Fehmarn wurde mithin am 2. SEP. 2022 wirksam.

Burg auf Fehmarn, den 22. SEP. 2022



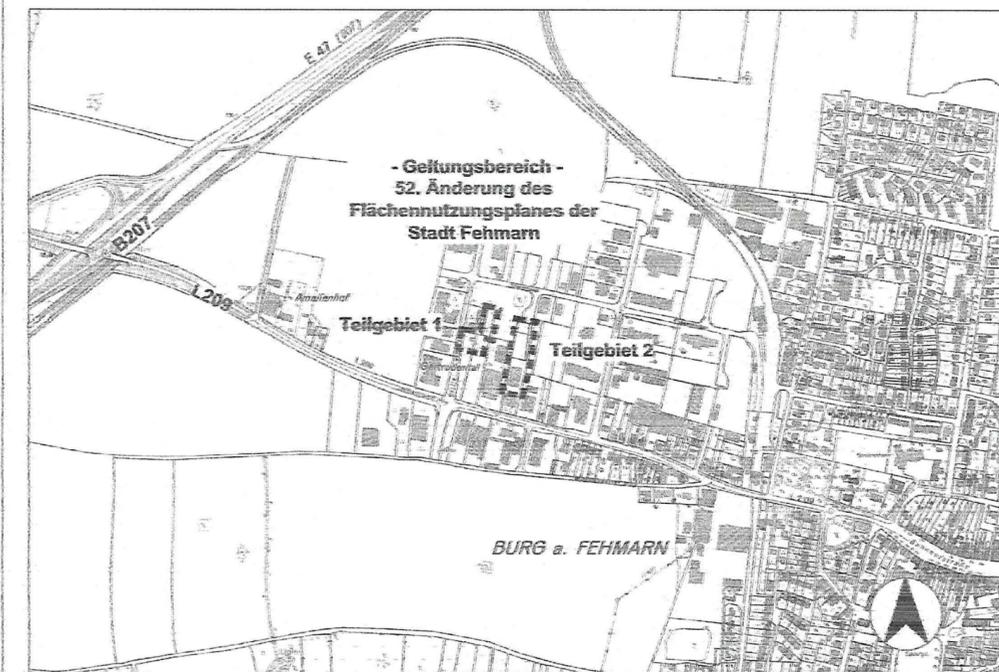
Bürgermeister

STADT FEHMARN
Burg auf Fehmarn
Kreis Ostholstein

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn

"für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn, nördlich des Landkirchener Weges, östlich der Gertrudenthaler Straße, südlich des Ehlers Kamp und westlich der Industriestraße - Erweiterung Einzelhandelsmärkte -"

Übersichtskarte - M 1:10.000



Abschließender Beschluss

Entwurf
Stand: 30. September 2021



Planungsbüro Brandes
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck
Tel.: 0451/3072085
info@eikebrandes.de